

Innbesondere haben die Justiz- und Lehnbehörden den, auf solche Weise begründeten Anträgen der Kammer den nöthigen Glauben beizumessen und rechtliche Folge zu geben, ohne einen weiteren speziellen Nachweis zu fordern: was namentlich bei Bestätigung von Ablösungs- oder Veräußerungsverträgen gilt.

Auch haben die Justizbehörden den Anträgen der Kammer, welche dieselbe wegen Ertheilung von Auskünften und sonstigen Notizen über Lehnangelegenheiten, sowie über die persönlichen Verhältnisse ihrer Gerichtsuntergebenen an sie gelangen läßt, in allen Fällen unweigerlich zu entsprechen, wo die Kammer für angebrachte Erlaßgesuche oder andere, in ihr Ressort einschlagende Fragen solcher Nachweisungen bedarf.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Dß ersien, am 23. Dezember 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Sünigerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.
